

II-7983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/18-1/92

Wien, den 2.12.1992  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Telefon (0222)71100  
Telex 111145 oder 111780  
Fax 7158257  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe Durchwahl 3555 IAR

1992 -12- 09

zu 3713 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Mag. Schweitzer  
betreffend Arbeitsverbot für Profisportler,  
Nr. 3713/J, vom 4.11.1992

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit der Verhängung eines Arbeitsverbotes (= Sperre) über einen Profi-Sportler durch einen Verband, wenn ein Arbeits- und Sozialgericht durch einstweilige Verfügung die Erteilung einer Spielgenehmigung verfügt hat?
2. Entsprechen die Transferbedingungen insbesondere im Fußball-sport dem geltenden Arbeitsrecht?
3. Werden Sie zum Schutz der Arbeitnehmer in diesem Bereich eine Überprüfung der Statuten der österreichischen Fußballverbände und der üblichen Verträge durchführen lassen? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die Freiheit der Erwerbstätigkeit auch im Bereich des Sports gewährleistet ist?

Antwort:

Zu 1.: Die Verhängung eines Arbeitsverbotes (= Sperre) stellt eine Einschränkung der Berufs- und Erwerbsausübung dar. Dies kann den guten Sitten (§ 879 ABGB) widersprechen, auch wenn sich diese Maßnahme auf eine im Arbeitsvertrag

- 2 -

enthaltene Konkurrenzklausele oder ein Wettbewerbsverbot stützt. Entscheidend ist, ob infolge einer derartigen Klausel ein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Interesse des Unternehmens an der Beschränkung der Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers und dem Interesse dieses Arbeitnehmers an der Verwertung seiner Arbeitskraft besteht.

Zu 2.: Die global und abstrakt gestellte Frage kann so nicht beantwortet werden. Es wird jeweils im Einzelfall zu prüfen sein, ob vertraglich ausgehandelte Bedingungen zulässig oder als sittenwidrig anzusehen sind. Im Streitfall obliegt die Feststellung und Prüfung ausschließlich den Gerichten.

Zu 3.: Bei den Statuten der österreichischen Fußballverbände handelt es sich in der Regel um Vereinsstatuten nach dem Vereinsgesetz, wobei die rechtliche Prüfung nicht in meine Kompetenz sondern in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres fällt.

Verträge sind im Streitfall durch die Gerichte zu überprüfen. Eine Überprüfung von Verträgen im Verwaltungsweg ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 4.: Die Freiheit der Erwerbstätigkeit ist auch im Bereich des Sports durch unsere Rechtsordnung sichergestellt, indem Konkurrenzklausele und Wettbewerbsverbote, die ein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Interesse des Unternehmens und der auferlegten Beschränkung aufweisen, als sittenwidrig und damit nichtig im Sinne des § 879 ABGB zu beurteilen sind. Diese Rechtsfolge ist in Lehre und Judikatur anerkannt, es bedarf darüber hinaus keiner spezifischen Regelung.

Der Bundesminister:

